



KED in NRW – Oxfordstraße 10^{SEP} - 53111 Bonn

**KED in NRW
Landesverband**

An das Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 04.03.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Aktenzeichen: 221

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,
sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zu vorliegendem Gesetzentwurf. Dieses Gesetz wird von Eltern/Familien und sicherlich auch von den Schulen bereits erwartet, wie wir aus vielen Anfragen und Äußerungen der Unsicherheit wissen. Das betrifft insbesondere die „blauen Briefe“, die Versetzungen allgemein und auch die Abschlussprüfungen, was wir bereits mehrfach mündlich vorgebracht haben.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Artikel 1:

§12 (5)

Die „Anpassungen bei den Zentralen Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10), die zu „fairen“ Prüfungen mit landeseinheitlichen Aufgaben für die schriftliche Prüfung führen“ müssen in konkreten inhaltlichen Vorgaben münden, die so bald wie möglich den Schulen und den SchülerInnen bekannt sein sollten.

Dabei begrüßen wir ausdrücklich die Verschiebung des Beginns der Prüfungstermine im Frühjahr 2021. Mit Sorge werden jedoch die unseres Wissens noch ausstehenden fachlichen Vorgaben und die noch nicht bekannten Details der zusätzlichen Auswahlmöglichkeiten bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben **einiger** Prüfungsfächer (welcher?) gesehen.

Bei den ZP10-Prüfungen ist die Vorbereitung der Pubertierenden im Distanzunterricht wahrscheinlich schlechter vorangeschritten als bei den Abiturienten. Die verbleibende Zeit zur Vorbereitung wird nicht alle noch-nicht-erarbeitenden Inhalte oder fehlende Vertiefung aufholen können, daher müssen diese Prüfungen besonders in den Blick genommen und so vorbereitet werden, dass die SchülerInnen eine echte Chance haben, diese angemessen abzuschließen.

In jedem Fall gilt:

gute Kommunikation konkreter Regelungen und Vorgaben schafft Sicherheit!

§13 (4)

Dass die Eltern darüber entscheiden können, ob ein(e) Schüler(in) am Ende der Erprobungsstufe in der Schulform bleiben kann, muss aus unserer Sicht mit einer guten Beratung seitens der Klassenleitung einhergehen, in der auch die Konsequenzen auf die weitere Schullaufbahn hin betrachtet werden. Dass die Eltern und das Kind den Verbleib in der gewählten Schulform wünschen, ist normal, und es bedarf jeder Unterstützung, dass dies möglich ist. Dennoch wird es Fälle geben, in denen ein Schulformwechsel für das Kind besser wäre.

Hier wäre es aus unserer Sicht ausnahmsweise – da auch die „blauen Briefe“ wegfallen – sinnvoll, eine Wiederholung von Klasse 6 zu ermöglichen. Diese müsste aufgrund der Benotung von der Lehrkraft empfohlen werden. In der zusätzlichen Zeit der Wiederholung könnte dann mit guter Beratung und -hoffentlich- regulärem Unterricht im nächsten Schuljahr eine fundiertere Entscheidung getroffen werden. Eine Anrechnung auf die Gesamt-Verweildauer in der Erprobungsstufe bzw. auf Altersgrenzen bei der weiteren Schullaufbahn muss dabei durch Dokumentation mit Hinweis auf die besonderen Umstände ausgeschlossen werden.

§18 (6) Dem Wegfall der Zentralklausur in der EF stimmen wir ausdrücklich zu!

§36 (4)

Dass die SchülerInnen in diesem Jahr die Versetzung wieder durch entsprechende Noten erreichen müssen, halten wir grundsätzlich für richtig, um die Bedeutung der Teilnahme am Distanzunterricht zu zeigen. Dennoch darf dabei nicht aus dem Blick geraten, dass dieser an vielen Stellen und aus ganz verschiedenen Gründen nicht immer wie gewünscht funktioniert: die technischen Voraussetzungen, das Alter der Kinder und Jugendlichen, fehlende familiäre Unterstützung oder Stress zuhause sind einige Punkte, die aus unserer Sicht bei der Bewertung des Distanzunterrichts in die Notengebung mit einfließen müssen. Das erfordert viel Augenmaß bei den LehrerInnen.

Die Ankündigung, dass eine erhöhte Zahl von Nachprüfungen zum Ausgleich möglich sein wird, wird bei den SchülerInnen einigen Druck abbauen. Leider gibt es häufig die Erfahrung, dass mehrere Nachprüfungen das Bestehen nicht einfacher machen: zu Vieles wurde schon in den Monaten zuvor versäumt und lässt sich nicht in einigen Wochen aufholen; zumal es in diesem Winter aus verschiedenen Gründen kaum möglich sein wird, „blaue Briefe“ als Warnung auszustellen, was sich auch in Ihren Regelungen ausdrückt, und was wir aus diesem Grund für richtig halten.

Das oben geschilderte Problem des Verbleibs nach der Erprobungsstufe trifft ähnlich auch auf den Übergang in die Oberstufe zu. Hier ist eine gute Beratung der SchülerInnen und ihrer Eltern unbedingt nötig, um diejenigen, die aller Wahrscheinlichkeit das Abitur nicht erreichen werden, einen qualifizierten mittleren Abschluss zu ermöglichen und den Weg für einen passenden Anschluss frei zu machen.

§50 (6)

Für uns war und ist es wichtig, dass die diesjährigen Abschlüsse nicht den Makel einer „Notprüfung“ tragen. Es ist daher richtig, dass Sie an den zentralen Abschlussprüfungen festhalten, was aber sicherlich einige Modifikationen nötig macht. Dabei ist es wichtig, dass Defizite, die eventuell auch aufgrund der Pandemie-Situation entstanden sind, nicht berücksichtigt werden.

Bei all diesen Regelungen ist es, wie mehrfach betont, notwendig, dass diese zum Wohl und zur Beruhigung der SchülerInnen und ihrer Eltern zeitnah an alle Betroffenen kommuniziert werden! Gleichzeitig bedarf es bei manchen wahrscheinlich einer erhöhten Motivation, um trotz Nachprüfungs-Regelung und auch ohne „blauen Brief“ die Zeit bis zum Schuljahrsende zu nutzen, um Versäumtes aufzuholen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Forderungen nach mehr Beratung und erhöhter Aufmerksamkeit gegenüber dem Einzelnen die LehrerInnen besonders fordert: Gerade in den Zeiten der Kontaktbeschränkung ist jede Kontaktaufnahme besonders zu organisieren. Dennoch halten wir es für wichtig, dass Kinder und Jugendliche, die in dieser schwierigen Zeit auch in Form von schulischen Leistungen bestehen müssen, dabei gut begleitet werden, und zwar vor allem die weniger leistungsstarken unter ihnen.

Artikel 2:

Alle Maßnahmen, die es möglich machen, dass LehramtsanwärterInnen schneller und umfassender für das Lehren zur Verfügung stehen, sind in dieser Zeit richtig und wichtig. Zu ihrer eigenen Sicherheit und wegen der Vollständigkeit ihrer Ausbildung sollten jedoch Praktika und Auslandsaufenthalte nachgeholt werden können, sobald die Pandemie es zulässt.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker
Landesvorsitzende